

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinthal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

Verantwortlich für den Text: Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Telefon (0 63 46) 30 10

Verbandsgemeinde



Verbandsgemeindeverwaltung
Annweiler am Trifels
Bekanntmachung Nr.: 79/2006

Anträge auf Teilbefreiung der Kanalgebühr bei Viehhaltung und Pflanzenschutzspritzungen 2006

Entsprechend der Entgeltsatzung für die Abwasserbeseitigung vom 01.02.1996, § 20, Abs. 4, wird bei Vorliegen nachstehender Voraussetzungen die Berechnung der Abwassergebühren 2006 entsprechend reduziert:

(1) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Abwassergebühren je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 Kubikmeter abzusetzen.

- Dabei gelten
- | | |
|---|----------|
| 1. 1 Pferd | als 1,00 |
| 2. 1 Rind bei gemischtem Bestand | als 0,66 |
| 3. 1 Rind bei reinem Milchviehbestand | als 1,00 |
| 4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand | als 0,16 |
| 5. 1 Schwein bei reinem Zucht-schweinebestand | als 0,33 |

Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 04.12.2005 gehaltene Vieh.

(2) Für Pflanzenschutzspritzungen werden je vollen Hektar entsprechend bewirtschafteter Fläche und Jahr auf Antrag abgesetzt:

- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| 1. bei Weinbau | |
| a) bei Schlauchspritzverfahren, | 12 m ³ |
| b) bei Spritzverfahren, | 8 m ³ |
| c) bei Sprühverfahren, | 4 m ³ |
| 2. bei Obstbau | 8 m ³ |
| 3. bei Gemüsebau | 5 m ³ |
| 4. bei Ackerbau | 2 m ³ |

(3) Absetzungen nach den Absätzen 1 und 2 entfallen, soweit dabei für den Gebührensschuldner 35 m³ je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

Der Antrag ist schriftlich bei den Stadtwerken/Verbandsgemeindewerken in Annweiler am Trifels, Saarlandstraße 13, bis

spätestens 31. Januar 2007
(Ausschlussfrist)

einzureichen.

Anträge, welche nach dem 31. Januar 2007 eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Annweiler am Trifels,
den 18.12.2006
(Lehnberger), Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
Annweiler am Trifels
Bekanntmachung Nr.: 80/2006

Vollzug des Preisangabengesetzes;

hier: Bekanntgabe der Wasserentgelte und Beiträge 2006

Aufgrund des Preisangabengesetzes vom 03.12.1984 (GVBl. S. 142 ff) und der Preisangabenverordnung vom 14.03.1985 in der zur Zeit gültigen Fassung, werden die im Rahmen der Haushaltssatzung beschlossenen Wasserentgelte und Beiträge ab 01. Januar 2006 wie folgt bekanntgegeben:

ohne Mehrwertsteuer / einschließlich 7 % Mehrwertsteuer

- | | |
|---|--------------------------|
| Gebühr pro Kubikmeter | 1,20 Euro / 1,28(4) Euro |
| Wiederkehrende Beiträge pro Quadratmeter beitragspflichtige Grundfläche | 0,08 Euro / 0,08(6) Euro |

ohne Mehrwertsteuer / einschließlich 16 % Mehrwertsteuer

Einmalige Beiträge pro Quadratmeter beitragspflichtige Grundstücksfläche

- | | |
|---|-----------------------|
| a) für Straßenleitungen in Neubaugebieten | 4,74 Euro / 5,50 Euro |
| im Ortsbereich | 2,13 Euro / 2,47 Euro |
| b) für übrige Anlagen in Neubaugebieten | 2,07 Euro / 2,40 Euro |
| im Ortsbereich | 2,07 Euro / 2,40 Euro |

Geltungsbereich ist das Gebiet der Verbandsgemeinde ohne die Stadt Annweiler am Trifels mit ihren Stadtteilen.

Annweiler am Trifels,
den 18. Dezember 2006
(Lehnberger), Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
Annweiler am Trifels
Bekanntmachung Nr.: 81/2006

Vermeidung von Frostschäden an Wasserleitungen und Wassermessern

Aufgrund des bevorstehenden Winters wird nachdrücklich an den Schutz von frostgefährdeten Wasserleitungen und Wassermessern erinnert. Jeder Winter verursacht oftmals erhebliche Schäden an Wasserleitungen und Wasserzählern. Viele dieser Schäden könnten vermieden werden, wenn die Grundstückseigentümer/Abnehmer rechtzeitig die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen, insbesondere in leerstehenden Gebäuden, Kellern, Garagen sowie in Gärten und auf Baustellen, treffen würden.

Alle Kosten, die durch die Beseitigung von Frostschäden an Wasseranschlüssen, Zählern und Leitungen entstehen, sind vom Grundstückseigentümer zu übernehmen.

Nachstehend einige allgemeine Regeln zum Schutz der Wasserversorgungseinrichtungen:

- 1.) Türen und Fenster in frostgefährdeten Räumen immer geschlossen halten. Beschädigte Fensterscheiben und schwer schließende Türen rechtzeitig instand setzen;
- 2.) bei starkem Frost die geschlossenen Fenster und Türen zusätzlich abdichten;
- 3.) Wasserzähler und freiliegende Leitungen isolieren;
- 4.) Wasserschächte im Freien gut abdecken;
- 5.) Gartenwasserleitungen, Leitungen in Garagen und leerstehenden Gebäuden abstellen, entleeren und Zapfstellen öffnen;
- 6.) eingefrorene Leitungen nicht mit Lötlampe oder offenem Feuer auftauen, Arbeiten von Fachfirma durchführen lassen;
- 7.) bei Wiederinbetriebnahme der Wasserleitungen, Entleerungshähne schließen und Wasser langsam zulaufen lassen. Höchstgelegene Zapfstelle entlüften. Sollten vorstehende Maßnahmen nicht ausreichend bzw. nicht möglich sein, sind die Stadtwerke

(Tel.Nr. 06346-300929 oder 30090) zu benachrichtigen, damit der Wasserzähler ausgebaut werden kann.

Bei den zu treffenden Vorkehrungen ist darauf zu achten, dass der Wasserzähler weiterhin gut zugänglich, insbesondere für Ablesezwecke, bleibt.

Weitere Auskünfte und Empfehlungen können bei den Stadt-/Verbandsgemeindewerken persönlich oder telefonisch eingeholt werden. Wer jetzt rechtzeitig Vorsorge trifft, erspart sich Kosten für das Auswechseln des eingefrorenen Wasserzählers oder die Reparatur von geplatzten Leitungen.

Annweiler am Trifels,
den 18.12.2006
(Lehnberger), Bürgermeister

Bekanntmachung Nr. 82 der
Verbandsgemeinde Annweiler
am Trifels im Auftrag des Wegebauzweckverbandes zur Unterhaltung der Moderbacher Genossenschaftswaldstraße

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Jahre 2007 und 2008 des Wegebauzweckverbandes zur Unterhaltung der Moderbacher Genossenschaftswaldstraße

Die am 30.11.2006 von der Verbandsversammlung zur Unterhaltung der Moderbacher Genossenschaftswaldstraße beschlossene Haushaltssatzung mit -plan für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 wurde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vorgelegt. Mit Schreiben vom 07.12.2006 - Az.: 10/901-11 ZwVb 2 - werden Bedenken wegen Rechtsverletzung entsprechend § 7 Abs. 1 ZwVG i. V. mit § 97 GemO nicht geltend gemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (§ 95 Abs. 3 GemO). Eine Verletzung von Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist unbeachtlich, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntma-

chung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht wird (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO). Die Satzung gilt dann 1 Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Die Haushaltssatzung mit -plan wird gemäß § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit vom 22.12.2006 bis einschließlich 04.01.2007 im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Rathaus, Meßplatz 1, Annweiler am Trifels, Zimmer 107, während den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Annweiler am Trifels,
den 18.12.2006

gez.
Wollenweber
Verbandsvorsitzender

HAUSHALTSSATZUNG

des Wegebauzweckverbandes zur Unterhaltung der Moderbacher Genossenschaftswaldstraße für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 vom 18.12.2006

Die Verbandsversammlung des Wegebauzweckverbandes hat auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und § 7 der Verbandsordnung vom 16.12.1985 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Aufsichtsbehörde vom 07.12.2006 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2007 im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 2.610 Euro in der Ausgabe auf 2.610 Euro im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 1.510 Euro in der Ausgabe auf 1.510 Euro im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 2.630 Euro in der Ausgabe auf 2.630 Euro im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 1.530 Euro in der Ausgabe auf 1.530 Euro

STÖRUNGSDIENSTE IM VERBANDSGEMEINDEBEREICH

- ▶ **- Stadtwerke - Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie**
- ▶ **- Verbandsgemeindewerke - Wasserversorgung**
Saarlandstr. 13 in Annweiler am Trifels: Tel.: 0 63 46/30 09-0 Fax: 0 63 46/30 09-40
Nach Dienstscluß bei Störmeldungen: Mobil-Telefon: 0 173/4 63 80 91
Werkdirektor Dieter Götten: 0 171/6 57 86 34
- ▶ **- Pfalzwerke - Stromversorgung**
bei Störmeldungen: Bezirksstelle Hinterweidenthal Tel.: 0 63 96/9 21 30

- ▶ **- Verbandsgemeindewerke - Abwasserbeseitigung**
Kläranlage Annweiler am Trifels: Tel.: 0 63 46/28 22
Nach Dienstscluß bei Störmeldungen: Mobil-Telefon: 0 173/3 71 20 68
- ▶ **- Pfalzgas - Gasversorgung**
bei Störmeldungen: Tel.: 0 62 33/60 40
für die Stadt Annweiler am Trifels und den Stadtteil Annweiler-Queichhambach
- ▶ **- Energie Südwest AG, Landau - Gasversorgung**
bei Störmeldungen: Tel.: 0 63 41/28 90 - für die Gemeinde Albersweiler

festgesetzt.

§ 2

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Die Kostenbeteiligung der Mitglieder in Höhe von 2.556,46 Euro wird gemäß § 10 der Verbandsordnung für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 wie folgt festgesetzt:

Annweiler am Trifels
716 ha = 54,82 % = 1.401,45 Euro
Ortsgemeinde Rinnthal
50 ha = 3,83 % = 97,91 Euro
Ortsgemeinde Wilgartswiesen
54 ha = 4,14 % = 105,84 Euro
Land Rheinland-Pfalz - Landesforstverwaltung -
486 ha = 37,21 % = 951,26 Euro

§ 4

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 tritt am 01.01.2007 in Kraft.
Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 tritt am 01.01.2008 in Kraft.

*Annweiler am Trifels,
den 18.12.2006*

*gez.
Wollenweber
Verbandsvorsitzender*



Annweiler

Bekanntmachung Nr. 88/2006 der Stadt Annweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Vermeidung von Frostschäden an Wasserleitungen und Wassermessern

Aufgrund des bevorstehenden Winters wird nachdrücklich an den **Schutz von frostgefährdeten Wasserleitungen und Wassermessern** erinnert. Jeder Winter verursacht oftmals erhebliche Schäden an Wasserleitungen und Wasserzählern. Viele dieser Schäden könnten vermieden werden, wenn die Grundstückseigentümer/Abnehmer rechtzeitig die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen, insbesondere in leerstehenden Gebäuden, Kellern, Garagen sowie in Gärten und auf Baustellen, treffen würden.

Alle Kosten, die durch die Beseitigung von Frostschäden an Wasseranschlüssen, Zählern und Leitungen entstehen, sind vom Grundstückseigentümer zu übernehmen.

Nachstehend einige allgemeine Regeln zum Schutz der Wasserversorgungseinrichtungen:

- 1.) Türen und Fenster in frostgefährdeten Räumen immer geschlossen halten. Beschädigte Fensterscheiben und schwer schließende Türen rechtzeitig instandsetzen;
- 2.) bei starkem Frost die geschlossenen Fenster und Türen zusätzlich abdichten;
- 3.) Wasserzähler und freiliegende Leitungen isolieren;
- 4.) Wasserschächte im Freien gut abdecken;
- 5.) Gartenwasserleitungen, Leitungen in Garagen und leerstehenden

Gebäuden abstellen, entleeren und Zapfstellen öffnen;

6.) eingefrorene Leitungen nicht mit Lötlampe oder offenem Feuer auftauen, Arbeiten von Fachfirma durchführen lassen;

7.) bei Wiederinbetriebnahme der Wasserleitungen, Entleerungshähne schließen und Wasser langsam zulaufen lassen. Höchstgelegene Zapfstelle entlüften.

Sollten vorstehende Maßnahmen nicht ausreichend bzw. nicht möglich sein, ist die Stadtwerke (Tel. Nr. 06346-300929 oder 30090) zu benachrichtigen, damit der Wasserzähler ausgebaut werden kann.

Bei den zu treffenden Vorkehrungen ist darauf zu achten, dass der Wasserzähler weiterhin gut zugänglich, insbesondere für Ablesezwecke, bleibt.

Weitere Auskünfte und Empfehlungen können bei den Stadtwerken persönlich oder telefonisch eingeholt werden.

Wer jetzt rechtzeitig Vorsorge trifft, erspart sich Kosten für das Auswechseln des eingefrorenen Wasserzählers oder die Reparatur von geplatzten Leitungen.

*Annweiler am Trifels,
den 18.12.2006
(Wollenweber)
Stadtbürgermeister*

Bekanntmachung Nr. 89/2006 der Stadt Annweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Vollzug des Preisangabengesetzes;

hier: Bekanntgabe der Wassereingelgelte 2006

Aufgrund des Preisangabengesetzes vom 03.12.1984 (GVBl. S. 142 ff) und der Preisangabeverordnung vom 14.03.1985 in der zur Zeit gültigen Fassung, werden die im Rahmen der Haushaltssatzung beschlossenen Wassereingelgelte ab 01. Januar 2006 wie folgt bekanntgegeben:

ohne Mehrwertsteuer / einschließlic 7 % Mehrwertsteuer

Gebühr pro Kubikmeter
1,30 Euro / 1,39(1) Euro

ohne Mehrwertsteuer / einschließlic 16 % Mehrwertsteuer

Wiederkehrende Beiträge pro Quadratmeter beitragspflichtige Grundfläche
0,10 Euro / 0,11(6) Euro

*Annweiler am Trifels,
den 18. Dezember 2006
(Wollenweber)
Stadtbürgermeister*

Bekanntmachung Nr. 90/2006 der Stadt Annweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Amtliche Bekanntmachung über die Einberufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat des Ortsteils Gräfenhausen
Vollzug des Kommunalwahlgesetzes - KWG - in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom

22. Dezember 2003 (GVBl. S. 387), BS 2021-1.

- Einberufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat des Ortsteils Gräfenhausen -

Herr Reinhold Heim, Hahnenbachstraße 24, 6, 76855 Annweiler-Gräfenhausen, hat sein Mandat im Ortsbeirat Gräfenhausen niedergelegt. Nach § 45 KWG ist somit eine Ersatzperson einzuberufen. Als Ersatzperson einberufen wurde der Nachrücker mit der höchsten Stimmzahl.

Dies ist:

Herr
Marco Becker
Mettenbacher Straße 8
76855 Annweiler-Gräfenhausen

Herr Becker hat das Ratsmandat angenommen.

Hiermit erfolgt öffentliche Bekanntmachung gemäß § 66 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWVO).

*76855 Annweiler am Trifels,
15. Dezember 2006
Thomas Wollenweber
Stadtbürgermeister*

Bekanntmachung Nr. 91/2006 der Stadt Annweiler am Trifels- Stadtteil Bindersbach in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

6. Sitzung des Ortsbeirates der Stadt Annweiler am Trifels-Stadtteil Bindersbach (Wahlperiode 2004/2009)

Am Dienstag, 16.01.2007, um 18:00 Uhr, findet im Dorfgemeinschaftshaus (altes Schulhaus), 76855 Annweiler-Bindersbach, die 6. Sitzung des Ortsbeirates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlich:

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Nachbesprechung der 700 - Jahrfreier
- 3 Anträge, Anfragen und Informationen

Nicht öffentlich:

- 4 Bauangelegenheiten
- 5 Wegebauangelegenheiten
- 6 Anträge, Anfragen und Informationen

*76855 Annweiler-Bindersbach,
14. Dezember 2006
Franz Kaiser, Ortsvorsteher*

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

(DLR) Rheinland

Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung

Vereinfachtes Flurbereinigerungsverfahren Rinnthal
Aktenzeichen: 41049-HA2.3.

67433 Neustadt, 11.12.2006

Konrad-Adenauer-Straße 35

Telefon: 06321/671-0

Telefax: 06321/671-1250

E-Mail: landentwicklung-@dlr.rlp.de

Internet: www.dlr.-rlp.de

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung

(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereini-

gungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Rinnthal **das Vereinfachte Flurbereinigerungsverfahren Rinnthal** angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigerungsgebietes

Das Flurbereinigerungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Rinnthal:

die Flurst.-Nrn. 102, 258/2, 309, 329/2 - 337, 340 - 345, 347 - 360/2, 368, 410 - 495/4, 511 - 524, 533 - 572, 582/1 - 660, 670/1 - 673/1, 679 - 827/3, 901/2, 901/13, 913/8, 921 - 1797, 1800/4 - 1800/5, 3917/9 und 4768/1 - 4768/2.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbauberechtigten der zum Flurbereinigerungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergemeinschaft. Die Teilnehmergemeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigerungsbeschluss.

Die Teilnehmergemeinschaft führt den Namen: „**Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereiniger Rinnthal**“.
Ihr Sitz ist in Rinnthal, Landkreis Südliche Weinstraße.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigerungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigerungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigerungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigerungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerenträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigerungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigerungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

4.5 Holzzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigerungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Hinweise

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so

können sie in Flurbereinigerungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigerungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereiniger dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigerungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Sind Holzzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigerungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigerungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereiniger Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigerungsverfahren berechtigten, bei der Flurbereinigerungsbehörde, dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinland Konrad-Adenauer-Str. 35 67433 Neustadt/Weinstraße anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigerungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigerungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigerungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler, Messplatz 1 in 76855 Annweiler, Bauabteilung, Zimmer 137

- der Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land, An 44 Nr. 31 in 76829 Landau und

- dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Rinnthal, Herrn Heinz Hertel, Bahnhofstrasse 4 in 76857 Rinnthal.

Die Grenze des Flurbereinigerungsgebietes ist nachrichtlich in einer

Übersichtskarte im Maßstab 1: 2500 dargestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von rd. 192 ha. Das Verfahren ist folgendermaßen begrenzt:

Norden

Von West nach Ost:

1073 - 965/1, 1007 Weg, 965/2, 1004, 966/1 Weg, 960, 994 - 990, 966/2 Weg, 941 - 921, 913/8 Weg, 1126 - 1131, 1133 - 1167/2, 4768/1 Weg - 4768/2 Weg, 827/2 Weg, 827/1 Weg, 1199/2, 803/1 Weg, 901/13 Weg, 686 - 683, 673/1, 672/1, 671/1 Weg, 670/1, 648/1, 650, 660, 650/5, 652 - 652/2, 634/1 Weg, 535 Weg - 533, 520 - 524, 513, 511, 495 - 495/2, 3917/9 Graben, 340 - 341, 337 - 335, 333/2, 330/6, 330/4, 329/5, 329/7, 258/2 Weg, 329/6, 329/2, 3917/9 Graben, 309, 3917/9 Graben, 353 - 368, 442 - 410, 1750/3, 1748/6 Weg, 1750/2, 1752 - 1797.

Westen: Gemarkungsgrenze

Süden: Gemarkungsgrenze

Osten: Gemarkungsgrenze

Auf Antrag der Ortsgemeinde Rinnthal vom 17.04.2000 wurde für das Verfahrensgebiet eine Projektbezogene Untersuchung (PU) durchgeführt.

Die forstwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in einer Aufklärungsversammlung am 24.10.2006 in Rinnthal über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der entstehenden Kosten informiert und angehört und zusätzlich mit Öffentlicher Bekanntmachung vom 07.12.2006 über die Änderung des Verfahrensart (statt eines Verfahrens gemäß § 91 FlurbG ein Verfahren gemäß § 86 Abs. 1 FlurbG) hingewiesen.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354). Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens umfasst die unter Ziffer 1.2. aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Rinnthal. Zur sachlichen Vorbereitung des Flurbereinigungsverfahrens wurde vom DLR Rheinpfalz eine Projektbezogene Untersuchung (PU) durchge-

führt. Im Rahmen der Untersuchung wurden die Betriebsstrukturen und die Planungs- und Entwicklungsziele aller betroffenen Stellen erhoben und Mängel und Konfliktpotential innerhalb des Verfahrens dargelegt. Die Projektbezogene Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:

Entsprechend der nur mangelhaft vorhandenen Erschließung soll nach Vorgaben der Landesforstverwaltung das vorhandene Wegenetz optimiert und ergänzt werden. Durch Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen soll der vorhandenen Grundstückszersplitterung entgegengewirkt und damit eine sinnvolle forstliche Nutzung ermöglicht werden.

Nur so können der Einsatz neuer zeitlicher Technik und Wirtschaftsweisen ermöglicht und damit die Produktions- und Arbeitsbedingungen nachhaltig verbessert werden. Die geplanten Maßnahmen bilden gleichzeitig die Grundlage für den geplanten gemeinschaftlichen Holzeinschlag und die Holzvermarktung.

Die Bewirtschaftung der ortsnahen Grünlandbereiche soll durch die Bodenordnung gesichert und wenn möglich noch erweitert werden. Dabei sind Bereiche, die durch Nutzungsaufgabe verbuscht bzw. bewaldet sind, wieder freizustellen. Neben der Nutzungsmöglichkeit für z.B. Weidetiere ergeben sich hieraus Vorteile für das Landschaftsbild und den Arten- und Biotopschutz.

Die landespflegerischen Entwicklungsziele innerhalb des geplanten Bodenordnungsverfahrens orientieren sich weitgehend an den Zielaussagen der vorgenannten landespflegerischen Planungen:

- _ Erhalt und Entwicklung von Mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte.
 - _ Offenhaltung der Grünlandflächen.
 - _ Erhaltung und Pflege der Streuobstwiesen.
 - _ Erhalt und Sicherung der Felsen, Altholzbestände und Laubwälder.
 - _ Verbesserung der Grundstücksererschließung, um Pflegemaßnahmen zu ermöglichen.
- Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz Konrad-Adenauer-Straße 35 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchs-

frist nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

gez.: *Heinz Schröder*

Albersweiler



**Bekanntmachung Nr. 28/2006
der Ortsgemeinde Albersweiler
in der Verbandsgemeinde
Annweiler am Trifels**

ABLAUF von NUTZUNG SRECHTEN/Mangelnde Grab- pflege

Auf dem Friedhof der Gemeinde Albersweiler bestehen Gräber, bei denen das Nutzungsrecht abgelaufen ist bzw. die seit geraumer Zeit nicht mehr gepflegt werden. Trotz intensiver Nachforschungen durch die Friedhofsverwaltung (Anbringen von Schildern/Aufklebern, Ausfindigmachen von möglichen verantwortlichen Hinterbliebenen) konnten für die nachstehend aufgeführten Gräber keine Angehörigen, Hinterbliebene oder sonstige Nutzungsberechtigte ausfindig gemacht werden. Gemäß der Friedhofssatzung kann nach Ablauf der Ruhefrist bzw. nach Erlöschen des Nutzungsrechtes, sowie bei vernachlässigter Grabpflege über die Grabstätte anderweitig verfügt werden, nachdem hierauf zuvor durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen wurde.

Sollten sich bis zum 30. Januar 2007

bei der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, Zi-Nr. 134, Telefon 06346-301144, keine Angehörigen, Hinterbliebene oder sonstige Nutzungsberechtigte gemeldet haben, werden die Gräber geräumt und eingeebnet. Grabmale und Einfassungen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Die folgende Grabstätte ist hiervon betroffen:
Name d. Verstorbenen:
Feld-Nr.: **Bemerkung:**
Amend Emilie: G/76: Nutzungsrecht abgelaufen

*76857 Albersweiler,
den 18. Dezember 2006
Ernst Spieß
Ortsbürgermeister*

Eußerthal



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rinnthal
Aktenzeichen: 41049-HA2.3.

67433 Neustadt, 11.12.2006
Konrad-Adenauer-Straße 35
Telefon: 06321/671-0

Telefax: 06321/671-1250

E-Mail: landentwicklung-@dlr.rlp.de

Internet: www.dlr-rlp.de

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung

(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))
Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Rinnthal **das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Rinnthal** angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Rinnthal:
die Flurst.-Nrn. 102, 258/2, 309, 329/2 - 337, 340 - 345, 347 - 360/2, 368, 410 - 495/4, 511 - 524, 533 - 572, 582/1 - 660, 670/1 - 673/1, 679 - 827/3, 901/2, 901/13, 913/8, 921 - 1797, 1800/4 - 1800/5, 3917/9 und 4768/1 - 4768/2.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen: „**Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Rinnthal**“.

Ihr Sitz ist in Rinnthal, Landkreis Südliche Weinstraße.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:
4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Reststöcke und Beerenträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurberei-

nigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Hinweise

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwerdhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz Konrad-Adenauer-Str. 35 67433 Neustadt/Weinstraße anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlusssgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler, Messplatz 1 in 76855 Annweiler, Bauabteilung,

Zimmer 137
- der Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land, An 44 Nr. 31 in 76829 Landau und
- dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Rinthal, Herrn Heinz Hertel, Bahnhofstrasse 4 in 76857 Rinthal.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:2500 dargestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von rd. 192 ha.

Das Verfahren ist folgendermaßen begrenzt:

Norden

Von West nach Ost:

1073 - 965/1, 1007 Weg, 965/2, 1004, 966/1 Weg, 960, 994 - 990, 966/2 Weg, 941 - 921, 913/8 Weg, 1126 - 1131, 1133 - 1167/2, 4768/1 Weg - 4768/2 Weg, 827/2 Weg, 827/1 Weg, 1199/2, 803/1 Weg, 901/13 Weg, 686 - 683, 673/1, 672/1, 671/1 Weg, 670/1, 648/1, 650, 660, 650/5, 652 - 652/2, 634/1 Weg, 535 Weg - 533, 520 - 524, 513, 511, 495 - 495/2, 3917/9 Graben, 340 - 341, 337 - 335, 333/2, 330/6, 330/4, 329/5, 329/7, 258/2 Weg, 329/6, 329/2, 3917/9 Graben, 309, 3917/9 Graben, 353 - 368, 442 - 410, 1750/3, 1748/6 Weg, 1750/2, 1752 - 1797.

Westen: Gemarkungsgrenze

Süden: Gemarkungsgrenze

Osten: Gemarkungsgrenze

Auf Antrag der Ortsgemeinde Rinthal vom 17.04.2000 wurde für das Verfahrensgebiet eine projektbezogene Untersuchung (PU) durchgeführt.

Die forstwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in einer Aufklärungsversammlung am 24.10.2006 in Rinthal über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der entstehenden Kosten informiert und angehört und zusätzlich mit Öffentlicher Bekanntmachung vom 07.12.2006 über die Änderung der Verfahrensart (statt eines Verfahrens gemäß § 91 FlurbG ein Verfahren gemäß § 86 Abs. 1 FlurbG) hingewiesen.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354). Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfah-

rens sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens umfasst die unter Ziffer 1..2. aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Rinthal. Zur sachlichen Vorbereitung des Flurbereinigungsverfahrens wurde vom DLR Rheinpfalz eine Projektbezogene Untersuchung (PU) durchgeführt. Im Rahmen der Untersuchung wurden die Betriebsstrukturen und die Planungs- und Entwicklungsziele aller betroffenen Stellen erhoben und Mängel und Konfliktpotential innerhalb des Verfahrens dargelegt. Die Projektbezogene Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:

Entsprechend der nur mangelhaft vorhandenen Erschließung soll nach Vorgaben der Landesforstverwaltung das vorhandene Wegenetz optimiert und ergänzt werden. Durch Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen soll der vorhandenen Grundstückszerstückelung entgegengewirkt und damit eine sinnvolle forstliche Nutzung ermöglicht werden.

Nur so können der Einsatz neuester Technik und Wirtschaftsweisen ermöglicht und damit die Produktions- und Arbeitsbedingungen nachhaltig verbessert werden. Die geplanten Maßnahmen bilden gleichzeitig die Grundlage für den geplanten gemeinschaftlichen Holzschlag und die Holzvermarktung.

Die Bewirtschaftung der ortsnahen Grünlandbereiche soll durch die Bodenordnung gesichert und wenn möglich noch erweitert werden. Dabei sind Bereiche, die durch Nutzungsaufgabe verbuscht bzw. bewaldet sind, wieder freizustellen. Neben der Nutzungsmöglichkeit für z.B. Weidetiere ergeben sich hieraus Vorteile für das Landschaftsbild und den Arten- und Biotopschutz.

Die landespflegerischen Entwicklungsziele innerhalb des geplanten Bodenordnungsverfahrens orientieren sich weitgehend an den Zielaussagen der vorgenannten landespflegerischen Planungen:

- _ Erhalt und Entwicklung von Mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte.
- _ Offenhaltung der Grünlandflächen.
- _ Erhaltung und Pflege der Streuobstwiesen.
- _ Erhalt und Sicherung der Felsen, Altholzbestände und Laubwälder.
- _ Verbesserung der Grundstücksererschließung, um Pflegemaßnahmen zu ermöglichen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Rheinpfalz
Konrad-Adenauer-Straße 35
67433 Neustadt

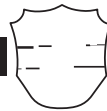
oder wahlweise bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

gez.: **Heinz Schröder**

Ramberg



Bekanntmachung Nr. 16/2006 der Ortsgemeinde Ramberg in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

16. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Ramberg (Wahlperiode 2004/2009)

Am Freitag, 29.12.2006, um 13:00 Uhr, findet die 16. Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

Treffpunkt: Bürstenbindermuseum

Tagesordnung:

Nicht öffentlich:

- 1 Bauangelegenheiten
- 2 Jahresbestpreise 2006
- 3 Waldbegang
- 4 Abschlussbesprechung

76857 Ramberg, 14. Dezember 2006
Dieter Schwarzmann
Ortsbürgermeister

Rinthal



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rinthal Aktenzeichen: 41049-HA2.3.

67433 Neustadt, 11.12.2006

Konrad-Adenauer-Straße 35

Telefon: 06321/671-0

Telefax: 06321/671-1250

E-Mail: landentwicklung-@dlr.rlp.de

Internet: www.dlr.-rlp.de

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung

(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))
Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Rinthal **das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Rinthal** angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung,

Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Rinthal:

die Flurst.-Nrn. 102, 258/2, 309, 329/2 - 337, 340 - 345, 347 - 360/2, 368, 410 - 495/4, 511 - 524, 533 - 572, 582/1 - 660, 670/1 - 673/1, 679 - 827/3, 901/2, 901/13, 913/8, 921 - 1797, 1800/4 - 1800/5, 3917/9 und 4768/1 - 4768/2.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen: „**Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Rinthal**“.

Ihr Sitz ist in Rinthal, Landkreis Südliche Weinstraße.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Hinweise

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen

den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz

Konrad-Adenauer-Str. 35

67433 Neustadt/Weinstraße

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler, Messplatz 1 in 76855 Annweiler, Bauabteilung, Zimmer 137

- der Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land, An 44 Nr. 31 in 76829 Landau und
- dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Rinthal, Herrn Heinz Hertel, Bahnhofstrasse 4 in 76857 Rinthal.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:2500 dargestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von rd. 192 ha.
Das Verfahren ist folgendermaßen

begrenzt:

Norden

Von West nach Ost:

1073 - 965/1, 1007 Weg, 965/2, 1004, 966/1 Weg, 960, 994 - 990, 966/2 Weg, 941 - 921, 913/8 Weg, 1126 - 1131, 1133 - 1167/2, 4768/1 Weg - 4768/2 Weg, 827/2 Weg, 827/1 Weg, 1199/2, 803/1 Weg, 901/13 Weg, 686 - 683, 673/1, 672/1, 671/1 Weg, 670/1, 648/1, 650, 660, 650/5, 652 - 652/2, 634/1 Weg, 535 Weg - 533, 520 - 524, 513, 511, 495 - 495/2, 3917/9 Graben, 340 - 341, 337 - 335, 333/2, 330/6, 330/4, 329/5, 329/7, 258/2 Weg, 329/6, 329/2, 3917/9 Graben, 309, 3917/9 Graben, 353 - 368, 442 - 410, 1750/3, 1748/6 Weg, 1750/2, 1752 - 1797.

Westen: Gemarkungsgrenze

Süden: Gemarkungsgrenze

Osten: Gemarkungsgrenze

Auf Antrag der Ortsgemeinde Rinntal vom 17.04.2000 wurde für das Verfahrensgebiet eine Projektbezogene Untersuchung (PU) durchgeführt.

Die forstwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in einer Aufklärungsversammlung am 24.10.2006 in Rinntal über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der entstehenden Kosten informiert und angehört und zusätzlich mit Öffentlicher Bekanntmachung vom 07.12.2006 über die Änderung der Verfahrensart (statt eines Verfahrens gemäß § 91 FlurbG ein Verfahren gemäß § 86 Abs. 1 FlurbG) hingewiesen.

2. Gründe
2.1 Formelle Gründe
 Dieser Beschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354). Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
 - Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe
 Das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens umfasst die unter Ziffer I.2. aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Rinntal. Zur sachlichen Vorbereitung des Flurbereinigungsverfahrens wurde vom DLR Rheinpfalz eine Projektbezogene Untersuchung (PU) durchgeführt. Im Rahmen der Untersuchung wurden die Betriebsstrukturen und die Planungs- und Entwicklungsziele aller betroffenen Stellen erhoben und Mängel und Konfliktpotential innerhalb des Verfahrens dargelegt. Die Projektbe-

zogene Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:

Entsprechend der nur mangelhaft vorhandenen Erschließung soll nach Vorgaben der Landesforstverwaltung das vorhandene Wegenetz optimiert und ergänzt werden. Durch Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen soll der vorhandenen Grundstückszersplitterung entgegengewirkt und damit eine sinnvolle forstliche Nutzung ermöglicht werden.

Nur so können der Einsatz neuer zeitlicher Technik und Wirtschaftsweisen ermöglicht und damit die Produktions- und Arbeitsbedingungen nachhaltig verbessert werden. Die geplanten Maßnahmen bilden gleichzeitig die Grundlage für den geplanten gemeinschaftlichen Holzeinschlag und die Holzvermarktung.

Die Bewirtschaftung der ortsnahen Grünlandbereiche soll durch die Bodenordnung gesichert und wenn möglich noch erweitert werden. Dabei sind Bereiche, die durch Nutzungsaufgabe verbuscht bzw. bewaldet sind, wieder freizustellen. Neben der Nutzungsmöglichkeit für z.B. Weidetiere ergeben sich hieraus Vorteile für das Landschaftsbild und den Arten- und Biotopschutz.

Die landespflegerischen Entwicklungsziele innerhalb des geplanten Bodenordnungsverfahrens orientieren sich weitgehend an den Zielaussagen der vorgenannten landespflegerischen Planungen:

_ Erhalt und Entwicklung von Mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte.

_ Offenhaltung der Grünlandflächen.

_ Erhalt und Pflege der Streuobstwiesen.

_ Erhalt und Sicherung der Felsen, Altholzbestände und Laubwälder.

_ Verbesserung der Grundstückserschließung, um Pflegemaßnahmen zu ermöglichen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz Konrad-Adenauer-Straße 35 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
 - Obere Flurbereinigungsbehörde -
 Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

gez.: Heinz Schröder

Wernersberg



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

(DLR) Rheinpfalz

Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rinntal

Aktenzeichen: 41049-HA2.3.

67433 Neustadt, 11.12.2006

Konrad-Adenauer-Straße 35

Telefon: 06321/671-0

Telefax: 06321/671-1250

E-Mail: landentwicklung-

@dlr.rlp.de

Internet: www.dlr-rlp.de

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung

(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Rinntal das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Rinntal angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Rinntal:
 die Flurst.-Nrn. 102, 258/2, 309, 329/2 - 337, 340 - 345, 347 - 360/2, 368, 410 - 495/4, 511 - 524, 533 - 572, 582/1 - 660, 670/1 - 673/1, 679 - 827/3, 901/2, 901/13, 913/8, 921 - 1797, 1800/4 - 1800/5, 3917/9 und 4768/1 - 4768/2.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen: „Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Rinntal“.

Ihr Sitz ist in Rinntal, Landkreis Südliche Weinstraße.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben,

Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Restbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Hinweise

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz Konrad-Adenauer-Str. 35 67433 Neustadt/Weinstraße anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorgenannten

Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler, Messplatz 1 in 76855 Annweiler, Bauabteilung, Zimmer 137

- der Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land, An 44 Nr. 31 in 76829 Landau und

- dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Rinntal, Herrn Heinz Hertel, Bahnhofstrasse 4 in 76857 Rinntal.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 2500 dargestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von rd. 192 ha.

Das Verfahren ist folgendermaßen begrenzt:

Norden

Von West nach Ost:

1073 - 965/1, 1007 Weg, 965/2, 1004, 966/1 Weg, 960, 994 - 990, 966/2 Weg, 941 - 921, 913/8 Weg, 1126 - 1131, 1133 - 1167/2, 4768/1 Weg - 4768/2 Weg, 827/2 Weg, 827/1 Weg, 1199/2, 803/1 Weg, 901/13 Weg, 686 - 683, 673/1, 672/1, 671/1 Weg, 670/1, 648/1, 650, 660, 650/5, 652 - 652/2, 634/1 Weg, 535 Weg - 533, 520 - 524, 513, 511, 495 - 495/2, 3917/9 Graben, 340 - 341, 337 - 335, 333/2, 330/6, 330/4, 329/5, 329/7, 258/2 Weg, 329/6, 329/2, 3917/9 Graben, 309, 3917/9 Graben, 353 - 368, 442 - 410, 1750/3, 1748/6 Weg, 1750/2, 1752 - 1797.

Westen: Gemarkungsgrenze

Süden: Gemarkungsgrenze

Osten: Gemarkungsgrenze

Auf Antrag der Ortsgemeinde Rinntal vom 17.04.2000 wurde für das Verfahrensgebiet eine Projektbezogene Untersuchung (PU) durchgeführt.

Die forstwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in einer Aufklärungsversammlung am 24.10.2006 in Rinntal über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der entstehenden Kosten informiert und angehört und zusätzlich mit Öffentlicher Bekanntmachung vom 07.12.2006 über die Änderung der Verfahrensart (statt eines Verfahrens gemäß § 91 FlurbG ein Verfahren gemäß § 86 Abs. 1 FlurbG) hingewiesen.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354). Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens umfasst die unter Ziffer I.2. aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Rinntal. Zur sachlichen Vorbereitung des Flurbereinigungsverfahrens wurde vom DLR Rheinpfalz eine Projektbezogene Untersuchung (PU) durchgeführt. Im Rahmen der Untersuchung wurden die Betriebsstrukturen und die Planungs- und Entwicklungsziele aller betroffenen Stellen erhoben und Mängel und Konfliktpotential innerhalb des Verfahrens dargelegt. Die Projektbezogene Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:

Entsprechend der nur mangelhaft vorhandenen Erschließung soll nach Vorgaben der Landesforstverwaltung das vorhandene Wegenetz optimiert und ergänzt werden. Durch Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen soll der vorhandenen Grundstückszer-splitterung entgegengewirkt und damit eine sinnvolle forstliche Nutzung ermöglicht werden.

Nur so können der Einsatz neuzeitlicher Technik und Wirtschaftsweisen ermöglicht und damit die Produktions- und Arbeitsbedingungen nachhaltig verbessert werden. Die geplanten Maßnahmen bilden gleichzeitig die Grundlage für den geplanten gemeinschaftlichen Holzschlag und die Holzvermarktung.

Die Bewirtschaftung der orts-nahen Grünlandbereiche soll durch die Bodenordnung gesichert und wenn möglich noch erweitert werden. Dabei sind Bereiche, die durch Nutzungsaufgabe verbuscht bzw. bewaldet sind, wieder freizustellen. Neben der Nutzungsmöglichkeit für z.B. Weidetiere ergeben sich hieraus Vorteile für das Landschaftsbild und den Arten- und Biotopschutz.

Die landespflegerischen Entwicklungsziele innerhalb des geplanten Bodenordnungsverfahrens orientieren sich weitgehend an den Zielaussagen der vorgenannten landespflegerischen Planungen:

_ Erhalt und Entwicklung von Mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte.

_ Offenhaltung der Grünlandflächen.

_ Erhaltung und Pflege der Streuobstwiesen.

_ Erhalt und Sicherung der Felsen, Altholzbestände und Laubwälder.

_ Verbesserung der Grundstück-serschließung, um Pflegemaßnahmen zu ermöglichen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz Konrad-Adenauer-Straße 35

67433 Neustadt

oder wahlweise bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

gez.: Heinz Schröder

Vorträge und Kurse der Volkshochschule Anweiler am Trifels

Eine Einrichtung der Verb.-gem. Annw.
Telefon: 06346 - 301-217



Mach mit, bleib fit! Lebenslanges lernen!

Vorträge

A 201 Unter Lebenden schenkt sich's besser.

Vererben oder verschenken? Grundzüge einer sachgerechten Nachlassplanung - Dienstag, 24.4.2007, 19.00 Uhr, Anweiler, Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 3 Euro

A 203 EM „Fantastische Erfolge mit „Effektiven Mikroorganismen“ in Haus und Garten für Pflanzenwachstum und Gesundheit Montag, 12.3.2007, 19.00 Uhr, Anweiler, Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 3 Euro, Anmeldung erforderlich

A 204 Keine Angst vor Osteoporose - Ein Vortragsabend über das „Biomechanische Vibrationsstraining“. Dienstag, 6.2.2007, 19.30 Uhr, Gesundheitsstudio Sieg, Anweiler, Hauptstraße 60, 3 Euro, Anmeldung erforderlich

Kultur und Gestalten

K 218 Zeichnen und Aquarellieren für Anfänger und leicht Fortgeschrittene - Donnerstag, 8.3.2007, 18.30 - 20.45 Uhr, Anweiler, Realschule, 70 Euro, zzgl. Materialkosten, 10 Termine

K 221 Plastisches gestalten mit Ton - ein Tonerfahrgangskurs für Anfänger und Fortgeschrittene - Mittwoch, 21.2.2007, 19.00 - 22.00 Uhr, Anweiler, Grundschule, Werkraum, 49 Euro, zzgl. Materialkosten, 5 Termine

K 224 Swarovski-Schmuck - eigene Schmuckkreationen - Dienstag, 20.3.2007, 18.30 - 21.30 Uhr, Anweiler, Realschule, 10 Euro, zzgl. Materialkosten, 1 Termin

M 262 Akkordeon-Unterricht

Dienstags, 16.15 - 17.00 Uhr, Anweiler, Rathaus, 61 Euro, 15 Termine, keine Ermäßigung

Dienstags, 19.00 - 19.45 Uhr, Anweiler, Rathaus, 61 Euro, 15 Termine, keine Ermäßigung

Donnerstags, 15.00 - 16.15 Uhr, Anweiler, Rathaus, 61 Euro, 15 Termine, keine Ermäßigung

M 264 Akkordeonorchester

Dienstags, 19.00 - 22.00 Uhr, Anweiler, Rathaus, 15 Termine, gebührenfrei

Gesundheit

G 215 Rückenfit und Entspannung - Donnerstag, 8.2.2007, 18.00 - 19.30 Uhr, Anweiler, Realschule, 50 Euro, 10 Termine

G 222 Yoga am Vormittag - Mittwoch, 17.1.2007, 9.30 - 11.00 Uhr, Anweiler, DRK-Haus, Südring 52, 60 Euro, 10 Termine

G 228 Gesundheitserlebnis Basenfasten - die andere Art zu Fasten - Freitag 23.2.2007, Dienstag 27.2.2007 und Freitag 2.3.2007, 9.00 - 11.15 Uhr, Anweiler, Realschule, 25 Euro, 3 Termine

G 229 Abnehmen - aber mit Vernunft - Dienstag, 6.3.2007, 9.00 - 10.30 Uhr, Anweiler, Ratssaal der Verbandsgemeinde, 55 Euro, 10 Termine

G 250 Von Kopf bis Fuß besser aussehen - Ein Tagesseminar für Frauen jeden Alters - Samstag, 17.3.2007, 10.00 - 17.00 Uhr, 22 Euro, 1 Termin

G 267 Mix-Aerobic - Bodyforming - Mittwoch, 14.2.2007, 9.30 - 10.30 Uhr, Gesundheitsstudio Sieg, Anweiler, 40 Euro, 10 Termine

Fasten für mehr Lebensfreude. Leitung: Doris Schwartz, Fastenleiterin (dfa), Barbarossastr. 5, Anweiler, (Tel. 06346-7074)

G 281 24.2.2007, 18.00 - 20.00 Uhr, 85 Euro

G 282 10.3.2007, 18.00 - 20.00 Uhr, 85 Euro

G 283 24.3.2007, 18.00 - 20.00 Uhr, 85 Euro

G 284 21.4.2007, 18.00 - 20.00 Uhr, 85 Euro

Ganzheitliches Körpertraining mit Atemschulung

Leitung: Doris Schwartz, Atempädagogin, Barbarossastr. 5, Anweiler, (Tel. 06346-7074), 5 Euro pro Zeitstunde

G 287 Dienstag, 9.00 - 10.00 Uhr

G 288 Donnerstag, 9.00 - 10.00 Uhr

G 289 Donnerstag, 19.00 - 20.00 Uhr

Der Einstieg in bereits laufende Kurse ist jederzeit möglich.

G 290 Stepp-Aerobic - Fatburner-Stepp - Donnerstag, 1.2.2007, 19-20 Uhr, Gesundheitsstudio Sieg, Anweiler, 40 Euro, 10 Termine

G 291 Pilates für Anfänger - Montag, 22.1.2007, 17.15 - 18.15 Uhr, Anweiler, DRK-Haus, Südring 52, 36 Euro, 9 Termine

G 292 Pilates-Aufbau am Vormittag - Montag, 15.1.2007, 9.15 - 10.15 Uhr, Anweiler, DRK-Haus, Südring 52, 40 Euro, 10 Termine

G 293 Pilates für Fortgeschrittene - Montag, 15.1.2007, 18.30 - 19.30 Uhr, Anweiler, DRK-Haus, Südring 52, 40 Euro, 10 Termine

G 294 Bodyforming - Bauch, Beine, Po - Mittwoch, 17.1.2007, 19.00 - 20.00 Uhr, Anweiler, 33 Euro, 10 Termine, Einstieg jederzeit möglich

G 295 Tanz Dich fit! Am Vormittag - Donnerstag, 18.1.2007, 9.15 - 10.15 Uhr, Anweiler, DRK-Haus, Südring 52, 40 Euro, 10 Termine, Einstieg jederzeit möglich.

G 296 Tae Bo /Dance / Bodyforming - „Für Frauen und Männer“ - Donnerstag, 18.1.2007, 19.00 - 20.30 Uhr, Anweiler, Realschule, 58 Euro, 14 Termine, Einstieg jederzeit möglich.

Nordic Walking - Gesund und vital mit Spaß!

G 297 Mittwoch, 28.2.2007, 16.30 - 18.00 Uhr, 42 Euro, 18 Unterrichtsstunden, 8 Termine

G 298 Mittwoch, 23.05.2007, 17.00 - 18.30 Uhr, 33 Euro, 14 Unterrichtsstunden, 6 Termine,

Nordic Walking Stöcke werden in jedem Kurs zur Verfügung gestellt!

G 299 Nordic Walking für Pfundige

Donnerstag, 26.4.2007, 17.00 - 18.15 Uhr, 36 Euro, 17 Unterrichtsstunden, 10 Termine. An den Feiertagen findet der Kurs dienstags statt.

G 301 Mit Nordic Walking fit in den Frühling - Anfängerkurs

Freitag, 23.2.2007, 9.00 - 10.30 Uhr, 30 Euro, 5 Termine

G 302“EASY“ Walking - Schnupperkurs

Freitag, 20.4.2007, 9.00 - 10.30 Uhr, 20 Euro, 4 Termine

Tennis für Alle - Gruppentraining - Gesonderte Absprache für Termine ist möglich.

Dienstag, 6.3.2007

G 304 10.00 - 11.00 Uhr

G 305 16.00 - 17.00 Uhr/Kinder/Jugendliche

G 306 17.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag, 8.3.2007

G 307 15.00 - 16.00 Uhr

Freitag, 9.3.2007

G 308 15.00 - 16.00 Uhr

Die Kurse umfassen jeweils 5 Termine, Die Kursgebühr beträgt 45,00 Euro

G 310 Einführung in schamanisches Reisen - Montag, 19.3.2007, 19.30 - 21.30 Uhr, Anweiler, Energieoase Baumschule, Flitschberg 4, 10 Euro, 1 Termin

Chakra-Energiemassage auf Basis der Fußreflexzonen

G 311 Mittwoch, 21.3.2007, 19.30 - 21.30 Uhr, 10 Euro, 1 Termin

G 312 Mittwoch, 20.6.2007, 19.30 - 21.30 Uhr, 10 Euro, 1 Termin

Anweiler, Energieoase Baumschule, Flitschberg 4

H 510 Kochen für Männer! Tipps und Kniffe vom Profi

Dienstag, 17.4.2007, 18.30 - 21.30 Uhr, Anweiler, Realschule, 40 Euro, zzgl. Zutatenumlage, 1 Termin

H 512 Essen wie die Maharajas

Donnerstag, 25.01.2007, 18.30 Uhr, Anweiler, Realschule, 7,50 Euro, zzgl. Zutatenumlage, 1 Termin

Junge VHS

C 292 Computerführerschein für Grundschüler/- innen von 8 - 10 Jahren - Dienstag, 6.3.2007, 16.00 - 17.30 Uhr, Anweiler, Realschule, 30 Euro, 7 Termine

C 293 Internetführerschein für Grundschüler/- innen von 8 - 10 Jahren - Mittwoch, 7.3.2007, 16.00 - 17.30 Uhr, Anweiler, Realschule, 30 Euro, 7 Termine

T 229 Kreativer Tanz für Kinder von 4 - 6 Jahren - Freitag, 9.3.2007, 16.15 - 17.15 Uhr, Anweiler, Realschule, 30 Euro, 10 Termine

K 251 Der Natur auf der Spur für Kinder von 7 - 9 Jahren. „Auf geht's in den Wald...!“ - Donnerstag, 19.4.2007, 16.00 - 18.00 Uhr, 40 Euro, 6 Termine

Politik - Gesellschaft - Umwelt

P 230 Sich selbst gewinnen lassen! Woher kommt die Energie, das zu tun, was gut und richtig ist? - Mittwoch, 21.3.2007, 9.00 - 12.00 Uhr, Anweiler, Ratssaal der Verbandsgemeinde, 33 Euro, 4 Termine

P 247 Einführung in die Kunst des Kartenlegens - Mi., 9.5.2007, 19.30 - 22.30 Uhr, 76857 Münchweiler (bei Silz), 10 Euro, 1 Termin

P 250 „Starke Eltern - Starke Kinder“(r) - Mittwoch, 18.4.2007, 19.30 - 21.30 Uhr, 50 Euro, Paare zahlen 75 Euro, 10 Termine, Teilnehmerzahl 10 - 15 Personen

Arbeit - Beruf

B 231 Schreiben am Computer (10-Finger-Blindschreiben) mit Einführung in die Textverarbeitung - Dienstag, 27.2.2007, 18.30 - 20.00 Uhr, Anweiler, Hauptschule, 160 Euro, Schülerpreis: 138 Euro, 25 Termine, jeweils dienstags und donnerstags

C 260 Steuererklärung am PC - Donnerstag, 8.3.2007, 18.30 - 20.00 Uhr, Anweiler, Realschule, 50 Euro, 4 Termine

C 261 EDV/Computer-Orientierung ohne Eile - Dienstag, 27.2.2007, 19.00 - 21.15 Uhr, Anweiler, Realschule, 74 Euro, zzgl. 15 Euro Lehrbuch, 8 Termine

Kirchliche Nachrichten

C 263 50+ EDV/Computer: „start und klick“ - ohne zu hetzen mit viel Zeit zum Üben - Do., 19.4.2007, 14 - 16.15 Uhr, Annweiler, Trifels-Gymnasium, 74 Euro, evtl. zzgl. 15 Euro Lehrbuch, 8 Termine
C 264 Der richtige „Klick“ in den Berufsstart - Montag, 26.2.2007, 19.00 - 21.15 Uhr, Annweiler, Realschule, 74 Euro, 8 Termine
C 265 Word - Textverarbeitung im Beruf eingesetzt - Donnerstag, 19.4.2007, 19.00 - 21.15 Uhr, Annweiler, Realschule, 37 Euro, evtl. zzgl. 15 Euro Lehrbuch, 4 Termine
C 266 Excel - einfach, aber stark im Umgang mit Zahlen und Tabellen - Mi., 14.2.2007, 19 - 21.15 Uhr, Annweiler, Realschule, 55 Euro, evtl. zzgl. 15 Euro Lehrbuch, 6 Termine
C 267 Excel - mit Tabellen beruflich umgehen - Mittwoch, 18.4.2007, 19.00 - 21.15 Uhr, Annweiler, Realschule, 55 Euro, evtl. zzgl. 15 Euro Lehrbuch, 6 Termine
C 271 Im Internet dabei sein - Erstellen einer Homepage - Di., 24.4.2007, 19 - 21.15 Uhr, Annw., Trifels-Gym., 46 Euro, 5 Termine
C 278 Computer-Programme die nichts kosten, taugen was!! Dienstag, 8.5.2007, 19.00 - 21.15 Uhr, Annweiler, Trifels-Gymnasium, 15 Euro, 1 Termin, Anmeldung ist erforderlich.
C 281 SUCHEN und gefunden werden im INTERNET - Dienstag, 6.3.2007, 19 - 21.15 Uhr, Annw., Trifels-Gym., 20 Euro, 2 Termine
C 284 Im Netz einkaufen oder etwas ersteigern - Ebay und andere Dienstag, 20.3.2007, 19.00 - 21.15 Uhr, Annweiler, Trifels-Gymnasium, 10 Euro, 1 Termin

Sprachen

Die Gebühren betragen für die Sprachkurse bei der Vhs Annweiler am Trifels immer 51 Euro. Die Anzahl der Unterrichtsstunden ergibt sich aus der Anzahl der Teilnehmer/innen. Bei 6 - 9 Teilnehmer sind es 10 Doppelstunden; ab 10 Teilnehmer sind es 12 Doppelstunden

S 214 Lesen und Schreiben für Erwachsene - montags und mittwochs, Uhrzeit nach Vereinbarung, Annweiler, Grundschule
S 216 Deutsch als Fremdsprache - Grundstufe 1 Dienstag, 6.2.2007, 19.30 - 21.00 Uhr, Annweiler, Realschule
S 217 Deutsch als Fremdsprache - Grundstufe 5 Dienstag, 6.2.2007, 18.00 - 19.30 Uhr, Annweiler, Realschule
S 220 Englisch für „fifty plus“ für leicht Fortgeschrittene dienstags, 17.30 - 18.30 Uhr, Annweiler, Realschule
S 221 English for Advanced XXVIII montags, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule
S 222 Englisch für Fortgeschrittene montags, 20.00 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule
S 224 Englisch für leicht Fortgeschrittene dienstags, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule
S 225 English for Advanced VIII dienstags, 20.00 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule
S 232 Französisch für Fortgeschrittene mit Konversation montags, 18.15 - 19.45 Uhr, Annweiler, Realschule
S 234 Französisch für Anfänger Dienstag, 27.2.2007, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule
Französisch mit Vorkenntnissen
 S 236 montags, 19.00 - 20.30 Uhr
 S 237 dienstags, 9.00 - 10.30 Uhr
 Albersweiler, Grundschule
S 239 Französisch für Anfänger am Vormittag für den Urlaub Dienstag, 27.2.2007, 10.00 - 11.30 Uhr, Wernersberg, Gemeindehaus
S 240 Französisch für leicht Fortgeschrittene am Vormittag donnerstags, 10.00 - 11.30 Uhr, Wernersberg, Gemeindehaus
S 241 Italienisch für Fortgeschrittene dienstags, 19.15 - 20.30 Uhr, Annweiler, Realschule
S 242 Italienisch für leicht Fortgeschrittene montags, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule
S 243 Italienisch für Anfänger mit leichten Vorkenntnissen montags, 20.00 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule
S 251 Spanisch für Anfänger mit leichten Vorkenntnissen mittwochs, 20.00 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule
S 252 Spanisch für leicht Fortgeschrittene mittwochs, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule

Alle Vorträge und Kurse können bei entsprechender Teilnehmerzahl in Annweiler oder in den Gemeinden stattfinden. Bitte fragen Sie in der VHS-Geschäftsstelle auch nach weiteren Vorträgen und Kursen.

Anmeldung und Information:

Volkshochschule Annweiler am Trifels, Messplatz 1,
 Telefon: 06346-301-217,
 Homepage: www.vhs-annweiler.de
 Email: info@vhs-annweiler.de
 Geschäftszeiten:
 Montag von 8.30 - 12.00 Uhr + 14.00 - 17.30 Uhr,
 Dienstag und Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr,
 Freitag von 8.30 - 12.30 Uhr,
 donnerstags ist die Geschäftsstelle geschlossen

Ende des amtlichen Teils

Katholischer Pfarrverband Annweiler am Trifels Gottesdienste am 23., 24., 25. und 26. Dezember

Annweiler: 18 Uhr / 10 Uhr, 16 Uhr, 22 Uhr / 10 Uhr / 10 Uhr
 Albersweiler: 17 Uhr / 22 Uhr / 10 Uhr / 10 Uhr
 Dernbach: --- / 17 Uhr / 10 Uhr / 10 Uhr
 Eußerthal: 17.30 Uhr / 21 Uhr / 9 Uhr / 9 Uhr
 Gossersweiler: 18 Uhr / 10.30 Uhr, 16 Uhr, 22.30 Uhr / 10.30 Uhr / 10.30 Uhr
 Gräfenhausen: --- / 17 Uhr / --- / 9 Uhr
 Ramberg: 18 Uhr / 17 Uhr / 10.15 Uhr / 10.15 Uhr
 Silz: --- / 9 Uhr, 20.30 Uhr / 9 Uhr / 9 Uhr
 Stein: --- / --- / --- / ---
 Völkersweiler: --- / --- / --- / ---
 Waldhambach: --- / 10 Uhr, 18.30 Uhr / --- / 10 Uhr
 Waldrohbach: 17.30 Uhr / 18 Uhr / 9 Uhr / 10 Uhr
 Wernersberg: 19 Uhr / 17 Uhr, 22 Uhr / 10.45 Uhr / 10.45 Uhr

Katholisches Pfarramt St. Josef; Annweiler am Trifels

(A= Annweiler, B= Bindersbach, G= Gräfenhausen, W= Wernersberg):
 Donnerstag, 21. Dezember, W: 9 Uhr - Hl. Messe für Franziska Gerstle;
 Donnerstag, 21. Dezember, B: 17 Uhr - Hl. Messe - Jahrgedächtnis für Helmut Doll;
 Donnerstag, 21. Dezember, A: 19 Uhr - Lobpreisandacht;
 Freitag, 22. Dezember, W: 18.30 Uhr - Hl. Messe für Alexander u. Mathilde Schilling und Angehörige;
 Samstag, 23. Dezember, A: 18 Uhr - Vorabendmesse (Amt für Franz Pietsch);
 Samstag, 23. Dezember, W: 19 Uhr - Vorabendmesse (Amt für Hermann u. Mathilde Öhl und Geschwister; Amt für Erika, Willibald u. Monika Klein; Amt für Albert Schilling);
 Sonntag, 24. Dezember, A: 10 Uhr - Amt zum 4. Advent;
 Sonntag, 24. Dezember, A: 15 Uhr - im Seniorenheim Christmette;
 Sonntag, 24. Dezember, A: 16 Uhr - Kindergrüppchenfeier;
 Sonntag, 24. Dezember, G: 17 Uhr - Christmette;
 Sonntag, 24. Dezember, W: 17 Uhr - Kindergrüppchenfeier;
 Sonntag, 24. Dezember, A: 22 Uhr - Christmette;
 Sonntag, 24. Dezember, W: 22 Uhr - Christmette mitgestaltet vom Männerchor, Bläserensemble und Kirchenchor;
 Montag, 25. Dezember, A: 10 Uhr - Hochamt - mitgestaltet vom Kirchenchor;
 Montag, 25. Dezember, W: 10.45 Uhr - Hochamt - mitgestaltet vom Kirchenchor;
 Montag, 25. Dezember, A: 18 Uhr - Weihnachtsvesper,
 Dienstag, 26. Dezember, G: 9 Uhr - Hl. Messe;
 Dienstag, 26. Dezember, A: 10 Uhr - Amt für die Pfarrgemeinde;
 Dienstag, 26. Dezember, W: 10.45 Uhr - Amt für Else und Elmar Schilling;
 Mittwoch, 27. Dezember, A: 9.30 Uhr - Hl. Messe für Werner Spies;
 Mittwoch, 27. Dezember, A: 19 Uhr - Rosenkranz.
Termine Annweiler:
 Freitag, 22. Dezember, 11 Uhr - Messdienerprobe in der Kirche;
 Samstag, 23. Dezember, 10 Uhr - Probe für Krippenspiel (Kirche);

Betanienkloster am Vogelstock, Eußerthal

Montag, 25. Dezember, Weihnachten (Hochfest) - Großes Gebet im Betanienkloster:
 Montag, 25. Dezember, 9 Uhr - Hochamt, anschl. Aussetzung des Allerheiligsten bis 18.15 Uhr;
 Montag, 25. Dezember, 15 Uhr - Feierlich gestalteter Rosenkranz;
 Montag, 25. Dezember, 17 Uhr - Feierliche Weihnachtsvesper mit Predigt und Abschluss des Großen Gebetes;
 Dienstag, 26. Dezember, 2. Weihnachtsfeiertag:
 Dienstag, 26. Dezember, 9 Uhr - Hochamt;
 Dienstag, 26. Dezember, 17 Uhr - Feierliche Krippenvesper;
 Mittwoch bis Samstag: tägl. 17 Uhr feierliche Krippenvesper.

Prof. Gottesdienste Annweiler:

Sonntag, 24. Dezember, 15 Uhr - Herrenteich (Familiengottesdienst), Bernhard;
 Sonntag, 24. Dezember, 17 Uhr - Stadtkirche (Christvesper m. Chor), Reinhardt;
 Montag, 25. Dezember, 9 Uhr - Sarnstall m. AM, Reinhardt;
 Montag, 25. Dezember, 10 Uhr - Stadt m. AM, Reinhardt;
 Dienstag, 26. Dezember, 10 Uhr - Herrenteich, Stolle
Krankenhausandacht:
 Freitag, 29. Dezember, 19 Uhr: Diese Andacht übernimmt Frau Stolle.

Prof. Gemeindeveranstaltungen:

Gemeindehaus Stadtkirche
 Während der Ferien ruhen die Gemeindeaktivitäten.
Gemeindehaus Herrenteich:
 Während der Ferien ruhen die Gemeindeaktivitäten.

Prof. Pfarramt Wilgartswiesen/Spirkelbach/Hauenstein

Hauenstein:
 Donnerstag, 21. Dezember, 10.10 Uhr - Ökumenischer Gottesdienst für die Grundschule in der katholischen Christkönigkirche;
 Heiligabend, 24. Dezember, 14 Uhr - Familiengottesdienst für die ganze Pfarrei in der Kirche in Wilgartswiesen, vorbereitet durch die Kindergottesdienste;
 Heiligabend, 24. Dezember, 16 Uhr - Christvesper, musikalisch begleitet von Choralle, Pfrin. Dauber;
 1. Weihnachtstag, 25. Dezember, 9 Uhr - Gottesdienst mit Abendmahl, Pfr. Müller;
 Donnerstag, 28. Dezember - kein „Gespräch mit der Bibel“ in den Weihnachtsferien
Spirkelbach
 Donnerstag, 21. Dezember, 11.15 Uhr - Ökumenischer Gottesdienst für die Grundschule in der Kirche Wilgartswiesen;
 Heiligabend, 24. Dezember, 14 Uhr - Familiengottesdienst für die ganze Pfarrei in der Kirche in Wilgartswiesen, vorbereitet durch die Kindergottesdienste;
 Heiligabend, 24. Dezember, 17 Uhr - Christvesper, musikalisch begleitet vom Gesangverein, Pfrin. Dauber. Im Anschluss Weihnachtsingen;
 1. Weihnachtstag, 25. Dezember, 9.30 Uhr - Gottesdienst mit Abendmahl (Präd. Dr. Trenkel);
 Donnerstag, 28. Dezember - kein „Gespräch mit der Bibel“ in den Weihnachtsferien.
Wilgartswiesen
 Donnerstag, 21. Dezember, 11.15 Uhr - Ökumenischer Gottesdienst für die Grundschule in der Kirche;

Heiligabend, 24. Dezember, 14 Uhr - Familiengottesdienst für die ganze Pfarrei in der Kirche in Wilgartswiesen, vorbereitet durch die Kindergottesdienste;
 Heiligabend, 24. Dezember, 18 Uhr - Christvesper, musikalisch begleitet vom Gesangverein, Pfrin. Dauber;
 1. Weihnachtstag, 25. Dezember, 10.15 Uhr - Gottesdienst mit Abendmahl, Pfr. Müller;
 Donnerstag, 28. Dezember - kein „Gespräch mit der Bibel“ in den Weihnachtsferien.
Hermersbergerhof
 Heiligabend, 24. Dezember, 14 Uhr - Familiengottesdienst, mitgestaltet von den Kindergottesdiensten in der Kirche Wilgartswiesen für alle drei Gemeinden;
 Heiligabend, 24. Dezember, 17 Uhr - Weihnachtsgottesdienst in der Fachklinik, Pfr. Ohrndorf.

Ev. Stadtmission Annweiler am Trifels:

Annweiler:
 Sonntag, 24. Dezember, 16 Uhr - Familiengottesdienst mit Weihnachtsmusical der Kindergruppen;
 Montag, 25. Dezember, 18 Uhr - Weihnachtsgottesdienst.
Gottesdienste in Albersweiler, Dernbach / Ramberg und Eußerthal:
 --- / ---
Albersweiler:
 --- / ---
Dernbach / Ramberg:
 --- / ---
Eußerthal:
 --- / ---

Kindergottesdienst: --- / --- Prof. Kirchengemeinden Rinnthal / Hofstätten sowie in Queichhambach und Gräfenhausen:

24. Dezember (Heilig Abend), 16.30 Uhr - Hofstätten, Christvesper mit Singkreis, Bernhard;
 24. Dezember (Heilig Abend), 16.30 Uhr - Queichhambach, Familiengottesdienst, Dörich;
 24. Dezember (Heilig Abend), 17.30 Uhr - Rinnthal, Christvesper, Dörich;
 24. Dezember (Heilig Abend), 18 Uhr - Gräfenhausen, Christvesper mit ökom. Singkreis, Vogelsang;
 25. Dezember (1. Weihnachtstag), 9 Uhr - Gräfenhausen m. AM, Dörich;
 25. Dezember (1. Weihnachtstag), 10.15 Uhr - Queichhambach m. AM, Dörich;
 26. Dezember (2. Weihnachtstag), 9 Uhr - Rinnthal m. AM, Dörich;
 26. Dezember (2. Weihnachtstag), 10.30 Uhr - Hofstätten m. AM, Dörich;
 Alle Gottesdienste auch unter: www.weihnachtsgottesdienste.de

Neuapostolische Kirche, Annweiler, Südring 1:

Sonntag, 24. Dezember (Weihnachten) - kein Gottesdienst;
 Montag, 25. Dezember, 9.30 Uhr - Gottesdienst;
 Mittwoch, 27. Dezember - kein Gottesdienst;

Jehovas Zeugen, Annweiler, August-Bebel-Straße 15:

Sonntag, 24. Dezember, 9.30 Uhr - Öffentl. Vortrag: „Den Geist der Selbstaufopferung erleben“. Anschließend Wachturm-Bibelbetrachtung;
 Dienstag, 26. Dezember, 17 und 19 Uhr: Versammlungsbuchstudium;
 Freitag, 29. Dezember, 19.30 Uhr: Theokratische Schule, Dienstzusammenkunft.